

**Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Joachim Truss
Krämerstraße 2
36381 Schlüchtern**

Schlüchtern, 13.12.2024

Änderungsantrag zu TO 15 der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2024

Zur Entlastung der Immobilienbesitzer und der Mieter in unserer Kommune beantragt die FDP-Fraktion folgende Änderungen in der Vorlage:

Hebesatz Grundsteuer B anstelle der in der Vorlage genannten 320 (Nivellierungshebesatz) auf den empfohlenen Satz von 271 .

Hebesatz Grundsteuer A anstelle der in der Vorlage genannten 360 auf den noch von der Landesregierung in Gesetzesform umzusetzenden Satz von 245 (Nivellierungshebesatz)

Zur Begründung:

Bei einem Hebesatz von 320 in B generiert die Stadt Schlüchtern Mehreinnahmen in Höhe von ca. 392 T€ Bei einem Hebesatz von 271 gemäß der Empfehlung + 2500 €

Bei einem Hebesatz von 245 in A eine Mindereinnahme von ca. 30 T€ Bei dem in der Vorlage genannten Satz von 360 ein + von 4,5T€

Relevant sind alle Steuereinnahmen (Gewerbe-Grundsteuer etc.) für die Berechnungen der Zuweisungen KFA und den Zahlungen (Kreis- und Schulumlage)

Gewerbesteuereinnahmen 2024 in Höhe von ca.18 Mio. € stehen einem rechnerischen Einnahmen Plus in der Grundsteuer in Höhe von ca. 395T€ gegenüber. Durch unsere Vorlage entstehen hier Mindereinnahmen in Höhe von ca. 28 T€.

Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine verdeckte Steuererhöhung für die Zukunft.

Gleichwohl ist bekannt, spätestens nach Addition der §100 HGO Vorlagen dieser Sitzung das wir kein Einnahmenproblem, sondern vielmehr ein Ausgabenproblem haben.

Der Nivellierungshebesatz ist ein zentrales Instrument zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gemeinden und hat damit direkte Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

Die bisherige Regelung des § 21 HFAG sind veraltet. Da die Höhe der Nivellierungshebesätze im HFAG geregelt ist, muss eine Neufestsetzung durch den Gesetzgeber erfolgen. Die CDU/SPD geführte Landesregierung hat angekündigt dazu im Frühjahr des Jahres 2025 einen Gesetzentwurf einbringen, der u. a. auch die Neuregelung der Nivellierungshebesätze vorschlägt. Gleichzeitig soll der KFA reformiert werden und die Kommunale Aufsicht ist seitens der Landesregierung aufgerufen auf eine Senkung der Kreisumlagesätze zu achten.

Dem KFA 2026 werden die Grundsteuereinnahmen des 2. Halbjahres 2024 und die des 1. Halbjahres 2025 zugrunde gelegt werden. Somit greift die Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

Die „Einnahmen „2024 „aus dem KFA beliefen sich im HH-Ansatz auf 800T€ und werden in dem kommenden Jahre wie bekannt. Sinken!

Somit bleibt ausreichend Zeit auf die von der Landesregierung noch flankierend zu beschließende Gesetze/Verordnungen zu reagieren und ggf. die Hebesätze Ende 2025 erneut zu überprüfen.

Nivellierungshebesätze

ab dem KFA 2026

Kreisangehörige Gemeinde

Gewerbesteuer 381

Grundsteuer A 245

Grundsteuer B 320

Vieles ist also noch im Werden und somit stochern wir mit dieser Vorlage der Verwaltung letztlich nur im Nebel. Beispiel hierfür ist die Korrektur der Empfehlung Grundsteuerhebesatz A von 163 auf 358 aufgrund eines „Rechenfehlers“..

Mit freundlichen Grüßen

Jo Härter

FDP-Fraktion

FDP Ortsverband Schlüchtern-Sinntal
c/o Sarah Goldbach
(1.Vorsitzende)

Ziegelhütte 2
36381 Schlüchtern-Ahlersbach

Telefon: (0 66 61) 60 69 97 11
E-Mail: info@fdp-schluechtern.de
www.fdp-schluechtern.de